

*Bedürfnisse der Bürger.* Dieser Verfassungsgrundsatz charakterisiert die Funktion des persönlichen Eigentums in der sozialistischen Gesellschaft. Es stellt eine wichtige materielle Basis für die Gestaltung des Lebens der Bürger und ihrer Familien dar und ist Ausdruck der allen Bürgern in der sozialistischen Gesellschaft garantierten sozialen Sicherheit. Es dient der Befriedigung der materiellen und kulturellen Bedürfnisse der Bürger, die über die elementaren Lebensbedürfnisse hinaus immer mehr durch die Herausbildung der sozialistischen Lebensweise, das Streben nach sinnerfüllter, kultureller Gestaltung des Lebens geprägt werden. Charakteristisch für das persönliche Eigentum in der sozialistischen Gesellschaft ist nicht die Anhäufung von Reichtum, etwa um sich gesellschaftlich nützlicher Arbeit zu entziehen oder für andere egoistische Zwecke; sein Charakter wird vielmehr dadurch bestimmt, daß es eine wichtige Voraussetzung für die Entwicklung sozialistischer Persönlichkeiten ist, die in der sozialistischen Menschengemeinschaft und durch den Beitrag zu deren Gestaltung ihre Interessen befriedigen.

Dabei ist zu beachten, daß die Bedürfnisse der Bürger nicht allein durch das persönliche Eigentum an den Konsumtionsmitteln befriedigt werden, sondern in ständig wachsendem Maße auch durch die Nutzung staatlicher und gesellschaftlicher Einrichtungen, insbesondere in den Bereichen der Bildung und Kultur, des Gesundheitswesens, der Dienstleistungen, des Verkehrs und des Erholungs- und Sozialwesens. Die Inanspruchnahme dieser gesellschaftlichen Fonds kann sowohl entgeltlich als auch unentgeltlich erfolgen. So ist der Besuch der allgemeinbildenden Schulen sowie das Direktstudium an Hoch- und Fachschulen unentgeltlich; Kinderkrippen und Kindergärten stehen den Werktätigen für eine relativ geringe Bezahlung zur Verfügung, die in keiner Weise die tatsächlichen Aufwendungen deckt. Auch diese Leistungen bestimmen in entscheidendem Maße den Lebensstandard der Bürger.

Die dargelegte Funktion bestimmt auch den Umfang und die Gegenstände des persönlichen Eigentums. Das persönliche Eigentum erstreckt sich auf Konsumtionsmittel und Gegenstände des persönlichen Bedarfs. Nicht hierunter fallen im Privateigentum stehende Produktionsmittel und Einrichtungen (vgl. Artikel 14). Zu den Gegenständen des persönlichen Eigentums gehören insbesondere erarbeitete Einkünfte und Ersparnisse, Gegenstände des Haushalts und des persönlichen Bedarfs (z. B. Möbel und andere Einrichtungsgegenstände, Kleidung) sowie Sachen der beruflichen Ausbildung und Qualifizie-